

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: BV/1451/2024//I**

<b>Betreff:</b>	<b>Nds. Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse</b>		
Federführung:	Fachbereich I	Datum:	13.05.2025
Verfasser:		Fraktion:	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourasmus, Digitales und Personal	22.05.2025	

### **I. Sachverhalt:**

#### **Ergänzung:**

Der Rat hat hierüber bereits am 27.05.2024 in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden. Die Kommunalaufsicht bittet die Gemeinde Jemgum den Beschluss in einer öffentlichen Sitzung zu fassen.

#### **Sachverhalt:**

Der Niedersächsische Landtag hat am 8. Februar 2024 das Nds. Gesetz zur Beschleunigung von Jahresabschlüssen beschlossen. Das Gesetz ist als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beschlüsse nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach § 2 des Nds. Gesetz zur Beschleunigung von Jahresabschlüssen zu fassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nach § 1 Abs. 1 des Nds. Gesetz zur Beschleunigung von Jahresabschlüssen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.
- 3.

Der Rat beschließt nach § 1 Abs. 2 des Nds. Gesetz zur Beschleunigung von Jahresabschlüssen davon abzusehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem

Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Ferner beschließt der Rat nach § 2 des Nds. Gesetz zur Beschleunigung von Jahresabschlüssen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsichtsbehörde sind über den Beschluss unverzüglich zu unterrichten.

**Anlagenverzeichnis:**

Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)